



Baden-Württemberg

VERMÖGEN UND BAU
AMT KARLSRUHE

Gartenordnung Schlossgarten Karlsruhe

Liebe Besucherin, lieber Besucher,

der Schlossgarten Karlsruhe ist ein bedeutendes Kulturdenkmal und Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Nördliche Hardt" sowie des FFH-Gebietes "Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe", den wir für Sie mit erheblichem Aufwand unterhalten und pflegen. Wir bitten Sie deshalb, die folgenden Hinweise zur Gartenordnung zu beachten:

1. Die Anlagen (Pflanzungen, Kunstwerke, Bänke und Gebäude usw.) dürfen nicht beschädigt, verändert, missbräuchlich benutzt oder verunreinigt werden (bspw. dürfen zum Schutz des Baumbestandes keine Slacklines oder Hängematten an Bäumen befestigt werden).
2. Radfahren ist nur auf den befestigten Wegen erlaubt. Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
3. Hunde sind an der Leine zu führen und evtl. Verunreinigungen zu entfernen.
4. Grillen ist auf dem gesamten Schlossareal nicht gestattet.
5. Veranstaltungen jeglicher Art, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken sowie der Verkauf von Waren sind nur mit unserer Zustimmung gestattet.
6. Das Betreten des Gartens geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, insbesondere bei Schnee, Glätte oder Sturm haftet der Eigentümer nicht.
7. Die Tore des Schlossgartens werden mit Einbruch der Dunkelheit geschlossen.
8. Das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen aller Art, sowie das Parken oder Halten in der Anlage ohne Genehmigung ist untersagt.
9. Im Übrigen gelten die Regelungen der Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung der Stadt Karlsruhe.

Mit Ihrem Besuch erkennen Sie diese Gartenordnung an. Bitte verhalten Sie sich umsichtig und rücksichtsvoll gegenüber anderen Gartenbesuchern. Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.

Ihr Landesbetrieb Vermögen- und Bau Baden-Württemberg
Engesserstrasse 1, 76131 Karlsruhe